

§2

Die Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966, lauf ende. Nr. 3, ist wie folgt zu ergänzen:

Lieferer von Er- „Lfd. Zeugnissen aus gleiche Nr. dem Geltungs- sind zu- bereich der PAO Nr.	Preis aus- gleich sind zu- bereich der bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkung
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Pr. 23 Metalleicht-
baukonstruk-
tionen
stählerne Bau-
konstruk-
tionen
Baukon-
struktionen
aus Alu-
Legierungen
Feinstahlbau
und Gitterroste.

§3

(1) Betriebe, die

- Erzeugnisse der Preislisten 2 bis 4 der Preisanordnung Nr. 4313/1 — Bauglaserzeugnisse — vom 1. Oktober 1966
- Erzeugnisse der Preisliste 1 der Preisanordnung Nr. 4316/1 Mattglas, Eisblumenglas, Thermoscheiben und Spiegelglas (geschliffen und poliert, nicht belegt) — vom 1. Oktober 1966
- Erzeugnisse der Preislisten 3 und 5 der Preisanordnung Nr. 4320/1 — Spiegel über 300 cm², gerahmt, ungerahmt oder beklebt, Glasplatten und -Schiebetüren, Glasschilder (geätzt, graviert, bedruckt u. ä.) — vom 1. Oktober 1966

an Kooperationsgemeinschaften der Landwirtschaft und an die in der Anlage 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 genannten Betriebe liefern, haben die Differenz zwischen den alten und neuen Preisen abzuführen, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten Preise. Sie erhalten die Differenz zwischen den alten und neuen Preisen zugeführt, wenn die neuen Preise höher sind als die alten Preise. Als alte Preise gelten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Als neue Preise gelten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1969 oder einem späteren Zeitpunkt.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VI der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 finden bei Lieferungen gemäß Abs. 1 entsprechende Anwendung.“

§4

§ 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lieferbetriebe erhalten die Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember

1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis) vergütet, wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.“

§5

§ 9 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, wenn durch Entscheidung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises für diese Betriebe die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Termin (neue Preise) wirksam werden.“

§6

(1) In der Anordnung (Nr. 1) sind im

§ 11 Absätze 1, 3, 4 und 6,
§ 27 Absätze 1 und 4

hinter den Worten „Stand vom 1. Januar 1967“ einzufügen:

„oder einem späteren Zeitpunkt“.

(2) Im Abs. 3 des § 27 der Anordnung (Nr. 1) in der Fassung des § 6 der Anordnung Nr. 2 ist hinter den Worten „Stand vom 1. Januar 1967“ einzufügen:

„oder einem späteren Zeitpunkt“.

§7

§11 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Unterschreitung der Höchstpreise des Jahres 1966 oder der ab 1. Januar 1967 bzw. der ab einem späteren Zeitpunkt gültigen Preise führt nicht zur Veränderung des Preisausgleiches gemäß Abs. 1“.

§8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. § 1 Abs. 2 ist ab 17. Juni 1968 anzuwenden.

(2) Die §§ 7 und 8 der 2. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft vom 5. Juni 1967 (GBl. II S. 353) sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m